



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0213/2024		Datum: 23.08.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme der Stadt Koblenz zur Planfeststellung für das Netzausbau-Vorhaben Nr. 2 gemäß Bundesbedarfsplan (Ultranet) in den Abschnitten E 2 Landesgrenze NRW – Koblenz und D 1 Koblenz - Marxheim			
Gremienweg:			
10.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
TOP	öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Die Stadt Koblenz hat die folgende Stellungnahme für die Planfeststellungsverfahren im Abschnitt E2 und D1 für das Netzausbauvorhaben „Ultranet“ abgegeben. Diese beiden Abschnitte der Planfeststellung berühren das Stadtgebiet Koblenz.

Die Bundesnetzagentur hat der Stadt die Planunterlagen ab Mitte Juni 2024 zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeräumt. Frist zur Abgabe der Stellungnahme für den Abschnitt E2 ist der 9. September und für den Abschnitt D1 ist der 16. August. Daher war aus terminlichen Gründen eine Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nicht vor Abgabe der Stellungnahme möglich. Die Stadt hat in der Stellungnahme die Formulierung aufgenommen, dass sie sich vorbehält, ergänzende Aspekte und Anregungen zu den Planfeststellungen nachträglich vorzubringen, falls sich diese aus der politischen Beratung ergeben sollten.

Bisherige Planungen und Beratungen

Bereits am 16.06.2016 hat der Stadtrat Koblenz eine kritische Resolution zum Ultranet beschlossen, in der eine Leitungstrasse außerhalb der Nähe von Wohngebieten bzw. eine Ausführung als Erdverkabelung gefordert wird.

Siehe: BV/0302/2016 - https://buengerinfo.koblenz.de/to0050.php?__ktonr=36595

Über die Reaktionen auf diese Resolution wurde der Stadtrat am 02.02.2017 informiert. Im Tenor wird in den Antwortschreiben die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen. Der Bundestag – Petitionsausschuss – hat die Resolution der Stadt Koblenz aus formellen Gründen nicht behandelt.

Siehe: UV/0279/2016 - https://buengerinfo.koblenz.de/to0050.php?__ktonr=39261

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Bundesfachplanung gemäß § 9 NABEG hat die Stadt Koblenz eine kritische Stellungnahme zum Netzausbauvorhaben im Abschnitt D Weißenthurm - Riedstadt vorgebracht und die Nutzung einer alternativen Trasse gefordert.

Siehe BV/0584/2018/1 - https://buengerinfo.koblenz.de/to0050.php?__ktonr=48956

Mit Entscheidung über die Bundesfachplanung fand diese Alternativtrasse keine Berücksichtigung. Siehe UV/0173/2022 - https://buengerinfo.koblenz.de/to0050.php?__ktonr=64568

Nunmehr steht als nächster Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Trasse die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für verschiedene Teilabschnitte an.

Planunterlagen

Die umfangreichen Planunterlagen sind online unter dem Portal www.netzausbau.de verfügbar.

Abschnitt E2 Landesgrenze NRW bis Umspannwerk Koblenz

https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=2&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+E2

Abschnitt D1 Umspannwerk Koblenz bis Marxheim (Hessen)

https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=2&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+A2

Veränderte Priorität und Rechtslage in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine und die dadurch verursachte Energiekrise ist der Ausbau erneuerbarer Energien und der dafür erforderliche Netzausbau wichtiger geworden. Planungsverfahren wurden zwischenzeitlich beschleunigt und gestrafft. Nach Auskunft der Fa. Amprion wäre für das Netzausbauvorhaben Ultranet, wenn es nun unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage neu begonnen würde, in weiten Teilen weder eine Bundesfachplanung noch Planfeststellung, sondern lediglich eine Plananzeige erforderlich.

Text der Stellungnahme der Stadt Koblenz

Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

(Betrifft Abschnitt E 2 und D 1)

Die Herstellung des Ultranet ist gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO, 2022/869) ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Project of Common Interest, „PCI“) zur Verwirklichung eines funktionierenden Energiebinnenmarktes in Europa. Das Vorhaben ist im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom und im Bundesbedarfsplan enthalten.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ist daher nach Auffassung der Stadt Koblenz hinreichend festgestellt und eine zeitnahe und kosteneffektive Umsetzung wird von der Stadt grundsätzlich begrüßt.

Ausschluss von Erdverkabelung

(Betrifft Abschnitt E 2 und D 1)

Die Bundesnetzagentur hat am 16.5.2022 die Bundesfachplanung für das Ultranet im Abschnitt Weißenthurm und Riedstadt abgeschlossen und damit einen Trassenkorridor für das Vorhaben verbindlich festgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass eine Voll- oder Teilerdverkabelung nicht in Betracht kommt, da das Vorhaben im Bundesbedarfsplan nicht mit E gekennzeichnet ist und damit nicht unter den Erdkabelvorrang fällt. Durch das Weglassen der E-Kennzeichnung habe sich der Gesetzgeber gegen eine - auch nur teilweise - Erdverkabelung entschieden, da diese dem Ziel der umgekehrten Nutzung der Leitung für Dreh- und Gleichstrombetrieb entgegenstehen würde. (BT-Drucks. 18/6909 S. 45). Daher kam u.a. der vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz eingebrachte alternative Trassenverlauf im Bereich Urbar, der auch Auswirkungen auf das Stadtgebiet Koblenz hätte haben können, nicht in Betracht.

Es ist der Stadt Koblenz bekannt, dass die Frage der Erdverkabelung im Rahmen der Planfeststellung nicht erörtert wird. Dennoch erlauben wir uns die kritische Anmerkung, dass für uns unverständlich ist, warum der Bundesbedarfsplan für bestimmte Netzausbauvorhaben einen Vorrang der Erdverkabelung vorsieht und beim Ultranet darauf verzichtet wird. Auch im Trassenkorridor des Ultranet wäre nämlich ein Neubau der Gleichstromleitung als Erdverkabelung

technisch möglich. Zur Aufnahme des zusätzlichen Drehstromkreises könnte vermutlich die bestehende Trasse genutzt werden.

Dies kann eigentlich nicht allein aufgrund der erheblichen Mehrkosten abgelehnt werden, solange bei den anderen großräumigen Netzausbauvorhaben weiterhin trotz der immensen Zusatzkosten der Erdkabelvorrang gilt. Da die Netzausbaukosten im Grundsatz von allen Stromkunden getragen werden, sehen wir hier eine Ungleichbehandlung der Bürger im Trassenkorridor des Ultranet im Vergleich zu Bürgern in den Trassenkorridoren, wo ein Neubau in Erdverkabelung vorgesehen ist. Hier fordert die Stadt Koblenz eine Gleichbehandlung im Sinne aller Stromkunden.

Ausschluss großräumiger Alternativen

(Betrifft Abschnitt E 2 und D 1)

Die großräumigen Alternativen 2a und 2b aus den Unterlagen gem. § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), bei deren Realisierung das Stadtgebiet Koblenz nur noch peripher vom Ultranet berührt worden wäre, wurden von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung verworfen. Amprion habe dazu nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternativen gemäß dem NABEG nicht ernsthaft in Betracht kommen und im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als nicht vernünftig ausscheiden. Eine solche Bewertung wurde auch für die als Koblenz I und Koblenz II bezeichneten Vorschläge für Alternativtrassen getroffen, die von Privaten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bundesfachplanung eingebracht wurden.

Diese Bewertung kann von der Stadt Koblenz nachvollzogen werden.

Keine Prüfung von Trassenvorschlägen im Abstand von 200 bis 500m zur Bestandsleitung

(Betrifft nur Abschnitt D 1)

Über verschiedene vorgeschlagene, alternative Trassenverläufe im Bereich Wallersheim-Vallendar wurde im Rahmen der Bundesfachplanung nicht entschieden, da diese innerhalb des von der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors liegen, wie auf Seite 314 der Bundesfachplanungsentscheidungen erläutert wird. Diese Entscheidung kann von der Stadt Koblenz nachvollzogen werden.

Die Stadt Koblenz hat jedoch weiterhin erwartet, dass die Vor- und Nachteile dieser Alternativtrassen im Rahmen der Planfeststellung beschrieben werden und darauf aufbauend eine Vorzugstrasse planfestgestellt wird. Dies ist überraschenderweise nicht der Fall.

Dazu weist Amprion in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt D 1 im Alternativenvergleich auf die Regelung des § 18 Abs. 3b NABEG hin. (Siehe Anlage 1 zu Register 1 unter dem Punkt 3 „Rechtliche Einschränkungen des Prüfungsumgangs“ ab Seite 7) Demnach sei bei Vorhaben, bei denen die Änderung oder Erweiterung einer Leitung beantragt wird und eine Bundesfachplanung durchgeführt wurde, das Vorhaben grundsätzlich in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse der zu ändernden bzw. zu erweiternden Leitung zu errichten. Unmittelbar neben der Bestandstrasse bedeute, dass ein Abstand zwischen den Trassenachsen von 200 m nicht überschritten wird, vgl. § 3 Nrn. 4, 5 NABEG. Ein Abweichen von diesem durch § 18 Abs. 3b NABEG in und um die Bestandstrasse aufgespannten Planungsraum sei nur aus zwingenden Gründen möglich, vgl. § 18 Abs. 3b i.V.m. Abs. 3a S. 3 NABEG.

Durch die Regelung des § 18 Abs. 3b NABEG werde der vorliegend zur Verfügung stehende Planungsraum innerhalb des durch die Bundesfachplanung verbindlich festgelegten Trassenkorridors noch einmal eingeschränkt. Alternativen, die sich zwar innerhalb des Trassenkorridors bewegen, jedoch außerhalb des durch § 18 Abs. 3b NABEG aufgespannten Planungsraums liegen, sind nicht zu betrachten, soweit nicht zwingende Gründe vorliegen, so Amprion in den Planunterlagen.

Daher werden u.a. folgende Alternativtrassen weder in der Bundesfachplanung noch in der Planfeststellung untersucht:

- „Wallersheim“ (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 13.2.2.1),
- „Vallendar“ (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 13.2.2.2),
- „Vallendar-Wallersheim“ (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 13.2.2.3),

Ob die dieser Einschätzung zu Grunde liegende Rechtsauffassung tragfähig ist, wurde bisher von der Stadt Koblenz nicht geprüft. Eine solche Prüfung behält sich die Stadt Koblenz ausdrücklich vor.

Unabhängig von der juristischen Beurteilung hält es die Stadt Koblenz jedoch für hoch problematisch, dass bei der Genehmigung des Ultranet bestimmte Vorschläge für Alternativtrassen nicht untersucht werden sollen, weil sie sich sozusagen in einem „blinden Band“ befinden. Hiermit ist ein Abstand von mehr als 200m aber weniger als 500m (halbe Breite Trassenkorridor Bundesfachplanung) von der Bestandstrasse gemeint. Dieses Vorgehen mag juristisch begründet werden können, ist aber fachlich nicht nachvollziehbar und kann dem Bürger kaum erklärt werden. Die Stadt Koblenz fordert die Fa. Amprion daher auf, auch Alternativtrassen innerhalb des 200 bis 500m Bandes einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Ggf. sollte die Bundesnetzagentur eine solche Prüfung einfordern.

Es ist nämlich denkbar, dass z.B. durch die Alternativtrasse Wallersheim die Belastungen durch Schall und Strahlungen für vielen Anwohner mit geringem technischen und finanziellen Mehraufwand deutlich reduziert werden könnten. Zudem wäre der planerische Mehraufwand für eine solche Prüfung nach Auffassung der Stadt Koblenz nicht besonders hoch.

Nicht zuletzt könnte durch ein solches Vorgehen die Glaubwürdigkeit des gesamten Planungsprozesses für das Ultranet und damit die Akzeptanz bei den Bürgern verbessert werden.

Geplante Maßnahmen in der Bestandstrasse

(Betrifft Abschnitt E 2 und D 1)

Nach Durchführung einer internen Beteiligung innerhalb der Stadtverwaltung hat die Stadt Koblenz keine Anregungen zu den geplanten Maßnahmen an der Bestandstrasse. Das betrifft insbesondere

- den Ersatzneubau des Masten 1003 (Rückbau Mast 3) der Rheinquerung in leicht veränderter Lage und mit größerer Höhe
- die Erhöhung der Masten 290 und 296 um 5m und die Erhöhung des Mastes 291 um 7,5m sowie Maststahl- und Fundamentverstärkungen an diesen Masten
- Isolatorentausch, Umbeseilungen und provisorische Nutzung von Baueinsatzkabeln

Auf Anregung des Amtes für Wirtschaftsförderung bittet die Stadt, dass bei einer etwaigen Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Leitung keine Beschränkungen für Bauvorhaben aufgenommen werden, die weitgehender / restriktiver als die Bestimmungen sind, die für die bestehende Leitung gelten.

Ausstehende politische Beratung

(Betrifft Abschnitt E 2 und D 1)

Aus Termingründen konnte vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Information / Beratung in den politischen Gremien der Stadt Koblenz stattfinden. Diese ist für den 10. September 2024 geplant. Die Stadt Koblenz behält sich vor, ergänzende Aspekte und Anregungen zu den Planfeststellungen nachträglich vorzubringen, falls sich diese aus der anstehenden Beratung ergeben sollten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Stadt Koblenz. Die Netzausbaukosten werden im Grundsatz von allen Stromkunden getragen. Es besteht die Hoffnung, dass mit einem weiteren Ausbau der Energieinfrastruktur mittelfristig eine Senkung der Strompreise erreicht werden kann.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Ausbau des Stromnetzes dient als Voraussetzung für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energie der CO₂-Reduzierung und der Abschwächung des menschengemachten Klimawandels.